



Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Hamburg-Nord  
Bezirksversammlung

|                                                    |                                 |            |
|----------------------------------------------------|---------------------------------|------------|
| <b>Mitteilungsvorlage Bezirksamt</b><br>öffentlich | Drucksachen-Nr.: <b>21-0491</b> |            |
|                                                    | Datum:                          | 28.10.2019 |
|                                                    | Aktenzeichen:                   | 123.370-34 |

| <b>Beratungsfolge</b> |                                                          |              |
|-----------------------|----------------------------------------------------------|--------------|
|                       | <b>Gremium</b>                                           | <b>Datum</b> |
| Öffentlich            | Regionalausschuss Barmbek-Uhlenhorst-Hohenfelde-Dulsberg | 28.10.2019   |

**Weitere straßenverkehrsbehördliche Anordnung im  
Regionalbereich Barmbek-Uhlenhorst-Hohenfelde-Dulsberg**

Sachverhalt:

Graumannsweg (von Papenhuder Straße bis Ifflandstraße)

Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h und weitere Maßnahmen bezüglich Radfahrstreifen

Petition/Beschluss:

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Anlage/n:

Straßenverkehrsbehördliche Anordnung  
Bilder



**POLIZEI**  
Hamburg

PK312-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Dienststelle

Bezirksamt  
Hamburg-Nord  
-N/MR 21-  
Kümmellstraße 6  
20249 Hamburg

Telefon  
Fax  
Sachbearbeiter

Datum  
Aktenzeichen

## **STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG**

### **Graumannsweg (von Papenhuder Straße bis Ifflandstraße)**

#### **1 Anordnung**

Das PK312-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

#### **Graumannsweg (von Papenhuder Straße bis Ifflandstraße)**

folgendes an:

1. Änderung/Anpassung der Einbahnstraßenbeschilderung an die Rechtslage
2. Abbau einer Überbeschilderung
3. Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h
4. Kennzeichnung der Verkehrsführung „*erlaubter Radverkehr entgegen der Einbahnstraße*“
5. Verlängerung eines bestehenden Haltverbots

#### **2 Durchzuführende Maßnahmen**

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. Ersetzen der beiden VZ 353 StVO durch die VZ 220-10 StVO und 220-20 StVO
2. ersatzloser Abbau der VZ 136-10 StVO und 136-20 StVO + ZZ 1001-30 StVO
3. Anbringen von zwei VZ 274-30 StVO + einem VZ 274-50 StVO
4. Anbringen von zwei ZZ 1000-32 StVO (jeweils unterhalb der VZ 220-StVO-Beschilderung)
5. Versetzen des vorhandenen VZ 283-20 StVO

#### **3 Begründung**

##### **1) Einbahnstraßenbeschilderung**

Die grundsätzliche Gültigkeit von VZ 353 StVO-Beschilderungen ist gemäß der StVO am 31.08.2019 abgelaufen. Spätestens am 31.10.2022 ist die VZ 353 StVO-Beschilderung im Graumannsweg gemäß dem § 53(2) S.4 StVO unwirksam. Da noch weitere Änderungen in der vor Ort befindlichen Beschilderung durchzuführen sind, ist die vorhandene VZ 353 StVO-Beschilderung schon jetzt im Rahmen dieser straßenverkehrsbehördlichen Anordnung durch die anzubringende VZ 220 StVO-Beschilderung zu ersetzen.

## 2) Abbau der VZ 136 StVO-Beschilderung

Gemäß VwV-StVO zu Zeichen 136 StVO darf *„das Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden, wo die Gefahr besteht, dass Kinder häufig ungesichert auf die Fahrbahn laufen und eine technische Sicherung nicht möglich ist. Die Anordnung des Verkehrszeichens ist in Tempo 30-Zonen in der Regel nicht erforderlich.“*

Im Rahmen von Verkehrsschauen wurde seitens des PK 31 nicht festgestellt, dass im Graumannsweg Kinder häufig ungesichert auf die Fahrbahn laufen. Dies gilt auch in Höhe des Kinderspielplatzes und dem dahinterliegenden „Kinderparadies“ im Bereich Graumannsweg 45-49. Des Weiteren ist der Zufahrts- und Eingangsbereich des Spielplatzes durch ein Tor und der fußläufige Eingang durch ein Gartentor gesichert. Bei den Verkehrsschauen waren die für kleine Kinder nicht zu überwindende Tore grundsätzlich geschlossen. Eine technische Sicherung zwischen Privatgrund und öffentlichen Grund ist somit vorhanden, damit die Kinder nicht unvermittelt auf die Fahrbahn laufen können.

Des Weiteren ist anzugeben, dass eine VZ 136 StVO-Beschilderung in Straßen mit maximal 30 km/h in der Regel entbehrlich ist. Im Graumannsweg ist derzeit eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h erlaubt.

Unter Punkt 3 dieser straßenverkehrsbehördlichen Anordnung wird seitens des PK 31 eine sogenannte „30 km/h-Strecke“ angeordnet. Näheres hierzu, siehe untenstehend.

Ein weiterer Zugang zum Spielplatz und zum „Kinderparadies“ befindet sich in der Papenhuder Straße, die bereits als Zone-30 km/h ausgewiesen ist.

Aus den vorstehenden Gründen ist die VZ 136 StVO-Beschilderung und die ergänzende ZZ 1001-30 StVO-Beschilderung ersatzlos abzubauen.

## 3) Einrichten einer „Strecke-30 km/h“

Eine Überprüfung im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Verkehrsschau hat ergeben, dass der im Graumannsweg befindliche Radfahrstreifen, auf dem zwischen ca. ggü. Ifflandstraße und Papenhuder Straße der Radverkehr entgegengesetzt zur Einbahnstraßenregelung in Richtung stadteinwärts geführt wird, nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Gemäß VwV-StVO zu VZ 220 StVO darf Radverkehr nur entgegengesetzt zur Einbahnstraßenregelung geführt werden, wenn der Verkehr in der Richtung der Einbahnstraße mit maximal 30 km/h fahren darf. Das Führen des Radverkehrs im Graumannsweg unter Beibehaltung der zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h ist gemäß des Schreibens vom Amt A vom 12.02.2019 nur dann möglich, wenn der zur Einbahnstraße geführte Radfahrstreifen deutlich und durch einen Sicherheitstrennstreifen von der Fahrbahn der Einbahnstraße abgetrennt ist. Eine deutliche Trennung wäre gegeben, wenn zwischen diesen beiden Fahrbahnteilen ein beidseitig markierter Sicherheitstrennstreifen von 35-50cm Breite vorhanden wäre. Der erforderliche Sicherheitstrennstreifen müsste zum Radfahrstreifen hin mittels 25cm breiten durchgehenden Breitstrich und zur Einbahnstraßen-Fahrbahn hin mittels 12cm breiten durchgehenden Schmalstrich markiert sein. Dieser vorgenannte Sicherheitstrennstreifen ist im Graumannsweg nicht vorhanden.

Um dem Radverkehr weiterhin die Benutzung des Radfahrstreifens zu ermöglichen und den gesetzlichen Bestimmungen der VwV-StVO gerecht zu werden, ordnet das PK 31 hiermit für den Graumannsweg eine Geschwindigkeitsreduzierung von 30 km/h auf der Länge des Radfahrstreifens an.

Aus den vorstehenden Gründen ist gemäß der beiliegenden Skizze 2 und der Fotobögen 1 und 2 die VZ 274-30 StVO-Beschilderung aufzustellen. In Höhe Graumannsweg 67-69 und 70 ist in Höhe der Nebenflächenradwegableitung (Beginn des Radfahrstreifens) das VZ 274-50 StVO aufzustellen, um die 30km/h-Geschwindigkeitsreduzierung wieder aufzuheben.

Zur Kennzeichnung der Strecke-30 km/h im Graumannsweg sind im Fahrbahnbereich zwei an geeigneter Stelle weiße Markierungen mit „ 30 „ aufzubringen. Das PK 31 hält solch eine „ 30 “-Markierung zu Beginn der Strecke-30 km/h in Höhe Graumannsweg 38-44 und in Höhe des Spielplatzes im Graumannsweg 52-54 für erforderlich.

## 4) Verdeutlichung „erlaubter Radverkehr entgegen der Einbahnstraße“

Um dem stadtauswärts fahrenden Fahrzeugführer zu verdeutlichen, dass im Einbahnstraßenbereich des Graumannswegs der Radverkehr erlaubterweise entgegengesetzt zur Einbahnstraßenregelung fährt, ist jeweils unter den anzubringenden VZ 220 StVO das ZZ 1000-32 StVO anzubringen.

...

#### 5) Versetzen eines vorhandenen VZ 283-20 StVO

Im Bereich Graumannsweg 38 befindet sich ein VZ 283-20 StVO. In Fahrtrichtung hinter dem VZ 283-20 ist das Halten/Parken am Fahrbahnrand erlaubt. Das Abstellen eines Fahrzeuges außerhalb des Haltverbots am rechten Fahrbahnrand führt dazu, dass durch den fließenden Kfz-Verkehr die Sperrfläche zwischen dem dort endenden Radfahrstreifen und der Fahrbahn des Öfteren überfahren wird. Die teilweise abgefahrene Markierung und durchgeführte Verkehrsschauen bestätigen diesen Umstand.

Um das wiederholte Überfahren der Sperrfläche zukünftig zu unterbinden und somit dem fließenden Verkehr die erforderliche Fahrbahnbreite zur Verfügung zu stellen, ist das VZ 283-20 StVO um ca. 15m in Richtung stadtauswärts in die dortige Baumscheibe zu versetzen (hinter der Zufahrt Nr. 42). Des Weiteren ist dadurch die Sicht in Höhe der beginnenden Einbahnstraße und des endenden Radfahrstreifens vergrößert.

Vorstehende straßenverkehrsbehördliche Maßnahmen wurden bei einem Ortstermin zusammen mit der Verkehrsdirektion 5 und mit der Abteilungsleitung/Sachgebietsleitung abgestimmt.

Durch das PK 31 wurden zwei Skizzen und zwei Fotobögen gefertigt, die die vorgenannten durchzuführenden Maßnahmen verdeutlichen. Die Skizzen/Fotobögen liegen bei und sind nicht maßstabsgerecht. Sie sind Bestandteil dieser straßenverkehrsbehördlichen Anordnung.

#### **4 Anhörung**

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

#### **5 Ausführung**

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

#### **Anlage(n)**

-2 Skizzen

-2 Fotobögen

#### **Verteiler**

Ablage

# Graumannsweg / Papenhuder Straße -derzeitiger Ist-Zustand-

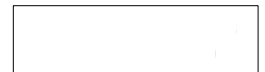
VZ-Träger mit:  
-VZ 353 StVO  
+VZ 136-20 StVO  
+ZZ 1001-30 StVO („100m“)

VZ-Träger mit: -VZ 306 StVO



VZ-Träger (Anfang Baumscheibe) mit:  
-VZ 136-10 StVO  
+ZZ 1001-30 StVO („100m“)  
-VZ 220-10 StVO  
-VZ 315-67 StVO

VZ-Träger (Ende Baumscheibe) mit:  
-VZ 353 StVO  
+VZ 283-20 StVO



# Graumannsweg / Papenhuder Straße -herzustellender Zustand-

an die VZ (306)-Träger-Rückseite anbringen:  
-VZ 274-30 StVO  
+VZ 220-20 StVO  
+ZZ 1000-32 StVO

VZ-Träger belassen: -VZ 306 StVO



VZ-Träger (hinten Zufahrt) mit:  
-VZ 283-20 StVO

VZ-Träger (Anfang Baumscheibe) mit:  
-VZ 274-30 StVO  
+VZ 220-10 StVO  
+ZZ 1000-32 StVO  
-VZ 315-67 StVO

## Graumannsweg / Papenhuder Straße 2

Fotobogen 1

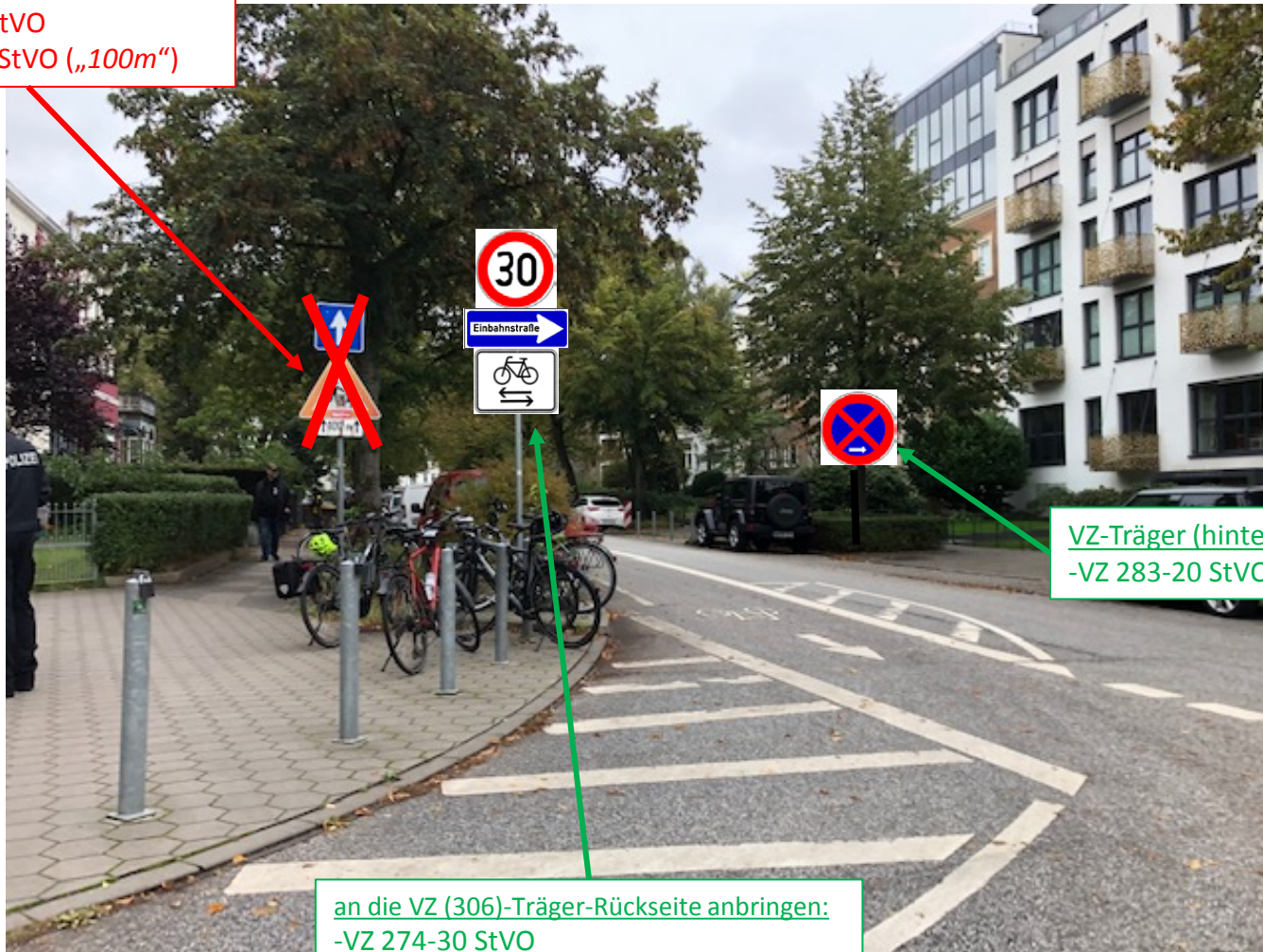
-herzustellender Zustand-

VZ-Träger entfernen mit:

-VZ 353 StVO

+VZ 136-20 StVO

+ZZ 1001-30 StVO („100m“)



VZ-Träger (hinter Zufahrt) mit:  
-VZ 283-20 StVO

an die VZ (306)-Träger-Rückseite anbringen:

-VZ 274-30 StVO

+VZ 220-20 StVO

+ZZ 1000-32 StVO



Graumannsweg 38-42 / ggü. Papenhuder Straße  
-herzustellender Zustand-

Fotobogen 2

VZ-Träger aufstellen mit:  
-VZ 283-20 StVO



VZ-Träger aufstellen mit:  
-VZ 274-30 StVO  
+VZ 220-10 StVO  
+ZZ 1000-32 StVO  
-VZ 315-67 StVO

VZ-Träger entfernen mit:  
-VZ 353 StVO  
+VZ 283-20 StVO

